

Beschl.-Nr. 7

STADT LANDSHUT

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Umweltsenats vom 23.06.2016

Betreff: Unterschutzstellung des "Bahnhofswaldes" als geschützter Landschaftsbestandteil nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz;
Beschluss Nr. 2 der Sitzung des Naturschutzbeirates vom 02.05.2013

Referent: Ltd. Rechtsdirektor Hohn

Von den 10 Mitgliedern waren 9 anwesend.

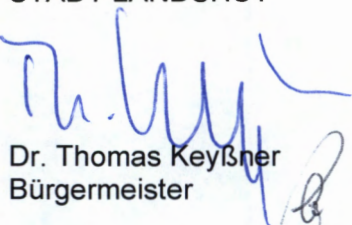
In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

 einstimmig
mit 9 gegen 0 Stimmen beschlossen:

1. Vom Bericht des Referenten über die hohe naturschutzfachliche Wertigkeit des Bahnhofswaldes, über seine Bedeutung als ruhiges Gebiet im Zusammenhang mit der Lärmaktionsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie sowie über die Empfehlung des Naturschutzbeirates, den Bereich als Landschaftsbestandteil gem. § 29 BNatSchG zu schützen, wird Kenntnis genommen.
2. Die Untere Naturschutzbehörde wird beauftragt, das Verfahren zur Unterschutzstellung des Bahnhofswaldes als geschützter Landschaftsbestandteil gem. Art. 52 BayNatSchG vorzubereiten und durchzuführen, sofern die Fläche bereits entwidmet ist.
3. Dem Umweltsenat ist wieder zu berichten.

Landshut, den 23.06.2016

STADT LANDSHUT


Dr. Thomas Keyßner
Bürgermeister